

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landesrat Rudi Anschober

und

Dr. Herbert Rössler

Leiter der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

9. Juli 2018

zum Thema

**Geplante drastische Veränderungen von
Umweltverfahren würden Umwelt, Standort und Anrainer
gefährden und Konflikte provozieren - Oberösterreich bei
Umweltverfahren bisher sehr gut unterwegs - schnell und
in hoher Qualität. Miteinander geht's besser und
schneller!**

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

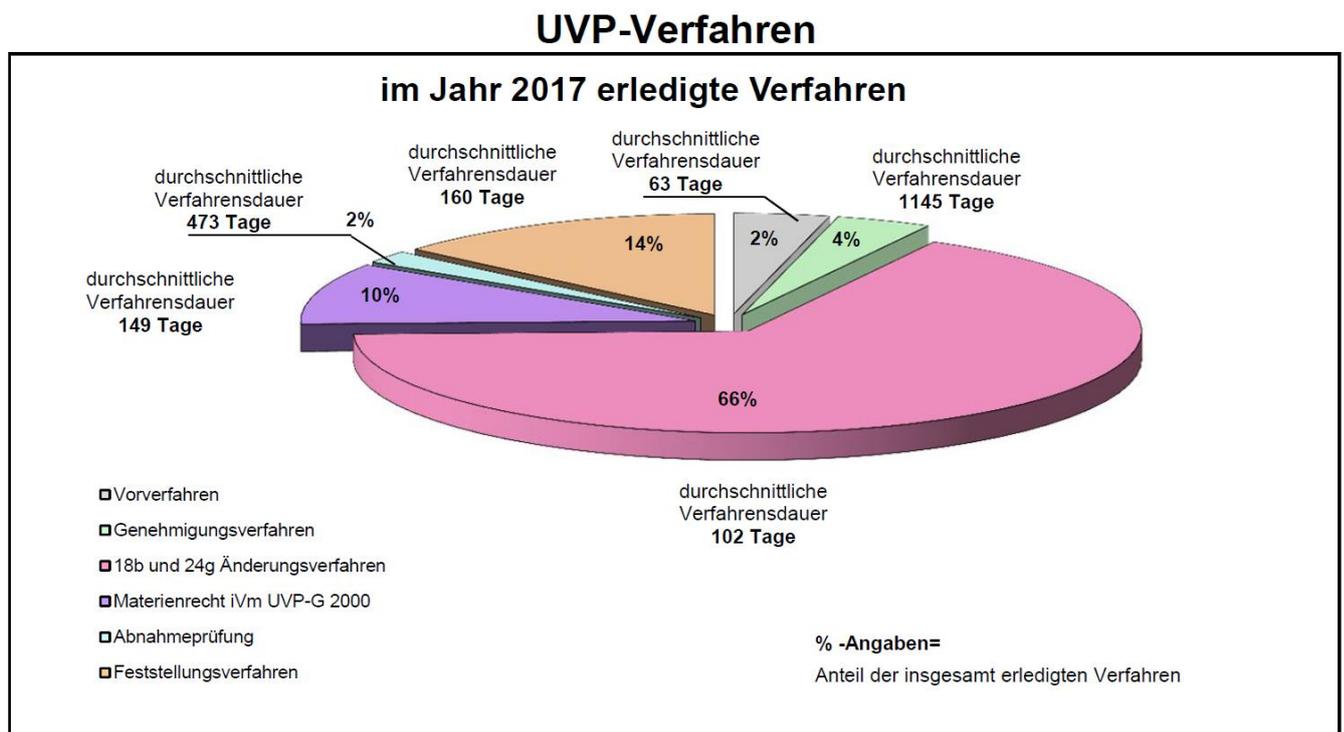
Geplante drastische Veränderungen von Umweltverfahren würden Umwelt, Standort und Anrainer gefährden und Konflikte provozieren - Oberösterreich bei Umweltverfahren bisher sehr gut unterwegs - schnell und in hoher Qualität. Miteinander geht's besser und schneller!

Die Bundesregierung plant mit einem neuen Standortgesetz und einer Novellierung des UVP-Gesetzes drastische Veränderungen von Umweltverfahren. Vor allem durch eine automatische Genehmigung von Großprojekten nach einer Verfahrensfrist von 12 bzw. 18 Monaten würde der Schutz von Anrainer/innen und Umwelt völlig entwertet. Damit würde die Balance zwischen den unterschiedlichen Interessenslagen zerstört und eine Errungenschaft des Rechtsstaates verspielt: Bisher waren in den vergangenen 15 Jahren Ausgewogenheit, Balance und Rechtsstaatlichkeit Eckpfeiler der Umweltpolitik in Oberösterreich. Dies waren auch die Lehren aus den großen Umweltkonflikten Oberösterreichs, wie zum Beispiel das Wasserkraftwerk Lambach. Und dieser Kurs hat Konflikte weitgehend vermieden, Vertrauen und Gesprächsfähigkeit aller Seiten geschaffen und damit sowohl Umwelt und Anrainer, aber auch dem Wirtschaftsstandort gut getan. Auch die Genehmigungsverfahren sind damit immer schneller geworden. Umwelt-Landesrat Anschober appelliert aus diesem Grund an die Bundesregierung, diese Werte nicht zu zerstören, sondern den Weg des Konsenses, der Konfliktvermeidung und des Miteinanders von Umwelt und Wirtschaft weiter zu gehen.

LR Anschober: *„Es hat den Anschein, dass die Bundesregierung die Verfahrensdauer von UVP-Verfahren mit der Brechstange durchsetzen will. Das Ziel von zügigen Verfahren ist ja nachvollziehbar - aber nicht unter Ausschluss der bisherigen elementaren Bestandteile der Beteiligung von Anrainern und Umweltbewegung. Das provoziert Konflikte und das werden wir so nicht hinnehmen. Die Zivilgesellschaft muss weiterhin ausreichend Gehör bekommen bei Großprojekten, wir denken zurück – ansonsten wären ein AKW Zwentendorf und ein Kraftwerk in der Hainburger Au heute Wirklichkeit. Wir werden es nicht zulassen, dass über Umwelt und Bürger/innen in einer solchen Art und Weise drüber gefahren wird!“*

Umweltverfahren in Oberösterreich

Im Jahr 2017 wurden in Oberösterreich gesamt 51 Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren erledigt. Dabei wird unterschieden in Vorverfahren, Genehmigungsverfahren, Änderungsverfahren, Verfahren nach Materienrecht in Verbindung mit dem UVP-G sowie Abnahmeprüfungen und Feststellungsverfahren.

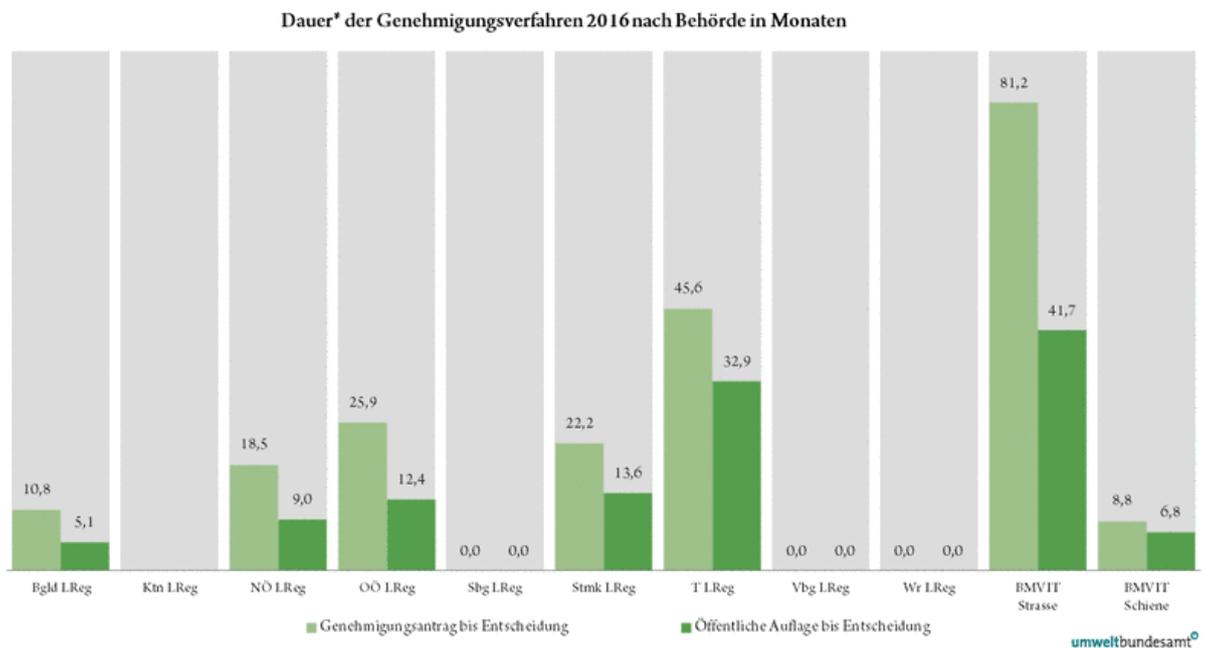


Die hohe Anzahl der Änderungsverfahren ergibt sich daraus, dass es sich dabei um jene Verfahren handelt, in denen der Antragsteller noch vor Fertigstellung des Vorhabens eine nicht nur geringfügige Änderung vornehmen möchte und dazu die erforderliche Genehmigung einholt.

Die Verfahrensdauer wird entscheidend mitbeeinflusst durch die Projektqualität einerseits und durch die möglichst rasche Einleitung der erforderlichen Schritte auf der Behördenseite andererseits. Dabei ist die Bedeutung der Projektvorbereitung hervorzuheben. Die grundlegende und frühzeitig einsetzende Vorbereitung möglichst unter Einbindung von Betroffenen bringt eine wesentliche Ersparnis in der darauffolgenden Verfahrensdauer.

Oberösterreich auch im Österreich – Vergleich top

In der Diskussion rund um zu lange Verfahrensdauer muss eines beachtet werden: der Unterschied zwischen durchschnittlicher Verfahrensdauer ab Einlangen des Projektantrages bis zur Bescheiderlassung und der Zeitdauer von Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. In Oberösterreich macht



das durchschnittlich 25,9 Monate zu 12,4 Monate. Der aussagekräftigere Parameter von 12,4 Monaten von öffentlicher Auflage bis Entscheidung zeigt im Österreich-Vergleich: die oberösterreichische UVP-Behörde arbeitet effektiv und entscheidet rasch.

Anschober: „Die Daten des Umweltbundesamtes belegen, in Oberösterreich ist es gelungen, trotz mancher Schwierigkeiten und kritischer Rahmenbedingungen, mit viel Engagement der Verwaltung, guter Organisation und effektiven Prozessen zu qualitativ hochwertigen Entscheidungen zu kommen.“

Interessenausgleich – Suche nach gemeinsamen Lösungsoptionen ist der Weg Oberösterreichs - auch als Konsequenz aus den großen Umweltkonflikten wie Lambach

In der Vergangenheit hat es in Oberösterreich immer wieder große Umweltkonflikte gegeben, die zu schweren Auseinandersetzungen geführt haben: der Konflikt um den Bau

der Pyhrnautobahn, um das geplante Kraftwerk Hintergebirge, um das Kraftwerk Lambach.

Als Konsequenz daraus hat die Umweltpolitik in Oberösterreich in den letzten 15 Jahren bewusst den Kurs von Interessenausgleich, frühzeitiger Überprüfung von Projekten und Rechtsstaatlichkeit verstärkt. Dies ist vollends gelungen. Schwere Konflikte konnten seither unter anderem dadurch vermieden werden, dass unsinnige Projekte frühzeitig gestoppt wurden, kreative Lösungsansätze gesucht und gefunden wurden (z.B. UVP zum Ausbau der VOEST) und Konfliktlösung durch Runde Tische und viele andere Maßnahmen gelungen ist.

Gleichzeitig wurden seitens der Betreiber in einem intensiven Arbeitsprozess mit den Umweltbehörden die Projekte zunehmend professionell vorbereitet. All dies sowie engagierte und professionelle Umweltbehörden haben erreicht, dass Konflikte vermieden, zerstörerische Großprojekte unterbunden und die Verfahrensdauer massiv verringert werden konnte.

Weg des Miteinanders von Umwelt und Wirtschaft soll nun verlassen werden – das wird Konflikte provozieren, Verfahren verlängern und dem Wirtschaftsstandort, den Anrainer/innen und der Umwelt schaden

Mit dem Standortentwicklungsgesetz will die Wirtschaftsministerin Großprojekte nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten automatisch genehmigen, auch wenn von der unabhängigen Behörde noch keine fachliche Entscheidung getroffen wurde. Das würde unter anderem deshalb verheerend wirken - Zwentendorf und Hainburg wären so Wirklichkeit geworden -, weil die Verfahrensdauer von unterschiedlichsten Faktoren abhängig ist – unter anderem auch von der Qualität der Projektvorbereitung. Werden schlechte Projekte eingereicht, dann erhöht sich automatisch die Verfahrensdauer massiv. Auch eine per Weisung erzwungene Nicht-Entscheidung durch die Behörden könnte so zu einer Genehmigung geführt werden.

Bei den Großprojekten der Asfinag der letzten Jahre hat alleine die Verfahrensvorbereitung mindestens 18 Monate gebraucht. Und: auch für die Antragssteller würde dies zu Nachteilen führen, denn natürlich sind derartige Genehmigungen verfassungsrechtlich und europarechtlich nicht haltbar, ihre

Genehmigung würde nach Jahren bei Anfechtung fallen. Das verlängert und verkürzt nicht die Verfahren und das schafft vor allem eines: ein Ende der Rechtssicherheit. All dies wird auch von renommierten Rechtsexperten wie Prof. Funk und Prof. Mayer so bewertet. Führende Rechtsexperten sehen massive Verstöße gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip, gegen das Sachlichkeitsprinzip, gegen das Gleichheitsprinzip und EU-Recht. Bis 17. August läuft das Stellungnahmeverfahren, an dem sich das Umweltressort mit einer vehementen Kritik beteiligen wird. Kommt es danach zu keinen Änderungen, sind Klagen gegen das neue Gesetz mit Sicherheit zu erwarten.

Anschöber: "Auch für den Wirtschaftsstandort ist das eine ganz schlechte Entwicklung: kein Verfahren kann nach diesen neuen Rahmenbedingungen rechtskonform abgewickelt werden, gerade bei den ersten großen Projekten ist eine Klagsflut zu erwarten. Das letzte Wort werden dann häufig der Verfassungsgerichtshof und der Europäische Gerichtshof haben. Auf diese Art wird Rechtssicherheit zerstört und der Wirtschaftsstandort massiv geschwächt."

Forderung der Industriellenvereinigung im Juli 2017

Eine Punktation der Industriellenvereinigung zu einem Standortentwicklungsgesetz (StEG) aus dem Juli 2017 fordert exakt die nun vorliegende Konstruktion (siehe Beilage).

Das Standort-Entwicklungsgesetz:

Die Bundesregierung kann eine Bestätigung ausstellen, dass ein Vorhaben im Besonderen öffentlichem Interesse der Republik liegt. Dafür werden Kriterien festgelegt, die Entscheidungsvorbereitung obliegt einem Beirat.

Ob Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (Vorhaben des 3. Abschnitts) in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht eindeutig geregelt, eher nicht.

Wenn die Bestätigung vorliegt, dann greifen einige völlig neue Besonderheiten des Verfahrens.

Kern der neuen Regelung: Die **Genehmigung** per Gesetz **nach einem Jahr** ab Kundmachen des standortrelevanten Vorhabens in einer Verordnung (lt. Erläuterungen geht man davon aus, dass es ungefähr ein halbes Jahr dauert, um die Bestätigung zu bekommen und kundzumachen). Nach Genehmigung per Gesetz muss die Behörde binnen 8 Wochen einen Bescheid ausstellen - unter Berücksichtigung des

Verfahrensergebnisses und mit Auflagen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung muss die Behörde jedenfalls binnen 8 Wochen entscheiden.

Sonderbestimmung für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht: Das Recht Beschwerde zu erheben wird stark eingeschränkt, das **Verwaltungsgericht** darf im Beschwerdefall **keine Verhandlung** durchführen und muss binnen 3 Monaten entscheiden.

In einer weiteren Reihe von Sonderbestimmungen werden die Fristen des AVG verkürzt und die Kundmachungen im Netz vereinfacht.

Weitere Kritikpunkte an der geplanten UVP-Novelle:

- **Standortanwalt (§ 2 Abs.6):**

Der Standortanwalt soll im UVP-Verfahren Parteistellung erhalten, quasi ein Pendant zum Umweltanwalt werden, der die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens im Verwaltungsverfahren wahrnehmen kann. Aus aktueller Sicht kann davon ausgegangen werden, dass mit diesem Punkt, der in Umsetzung des Regierungsprogramms erfolgt, **jedenfalls kein Beitrag zur Vereinfachung oder zur Beschleunigung von Verfahren** geleistet wird.

De facto kommt neben dem Umweltanwalt eine weitere Legalpartei dazu, deren Aufgabe es ist, öffentliche Interessen zu relevieren, was den Verfahrens-, Prüfungs- und Begründungsaufwand für die Behörden – zumindest in jenen Verfahren, die einen negativen Ausgang befürchten lassen - jedenfalls entsprechend erhöhen wird.

Im Übrigen ist es die ureigenste Aufgabe der Verwaltungsbehörde die Prüfung und Abwägung öffentlicher Interessen vorzunehmen, weshalb es dieser Anwälte nicht bedarf. Die Letztentscheidung erfolgt ohnehin durch das Bundesverwaltungsgericht bzw. die Höchstgerichte. Diese Einrichtung wird letztlich weder der Qualität noch der Beschleunigung der Behördenverfahren dienen, noch dient sie letztlich den Antragstellern, denn soweit es um ihre eigenen Projektinteressen geht, können sie diese ohnehin selbständig mit allen Verfahrensrechten und Beschwerdemöglichkeiten wahrnehmen.

Wird das Land den Standortanwalt einrichten, dann entstehen beim Land zusätzliche Kosten für Personal und Apparat.

- **Verbesserungsaufträge (§ 5 Abs. 2):**

Durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ wird nach den Erläuterungen de facto auf die Rechtsprechung des VwGH zum Allgemeinen Verwaltungsgesetz Bezug genommen, die eine Vier- Wochenfrist als allgemeinen Maßstab für Verbesserungsaufträge nimmt. Gleichzeitig wird in den Erläuterungen gesagt, dass das in UVP-Verfahren häufig nicht möglich sein wird.

Hier sind jedenfalls Schwierigkeiten in der Praxis zu erwarten, zumal bei komplexen UVP-Projekten und vielen Sachverständigen wesentlich längere Fristen benötigt werden.

Das Bestreben nach Beschleunigung ist verständlich, allerdings werden hier zu ambitionierte gesetzliche Vorgaben getroffen, die vermutlich in der Praxis kaum eingehalten werden können und damit insbesondere zu Amtshaftungsansprüchen, Amtsmissbrauchsvorwürfen etc. führen können.

In Summe tragen notwendige Verbesserungen von Projekten zu einer echten Beschleunigung des Verfahrens, der Entscheidung und der Akzeptanz bei – kurzfristige Zurückweisungen wegen Mängeln bewirken, zumindest wenn sie gleich erstmalig geschehen, das Gegenteil. Nach der Erfahrung dauern die Verbesserungen durch die Antragsteller oft wesentlich länger als die behördliche Vorprüfung.

- **Vorzeitiges Schließen des Ermittlungsverfahrens (§ 16 Abs. 3 neu):**

Beweisanträge dürfen nur mehr bis spätestens zur mündlichen Verhandlung gestellt oder erstattet werden. Soweit das momentan zu beurteilen ist, wird damit das Ermittlungsverfahren von Seiten der Parteien definitiv spätestens bei der mündlichen Verhandlung geschlossen. Dies kann einerseits rechtsmissbräuchlichen wiederholten Anträgen (wie sie insbesondere bei Infrastrukturvorhaben vorkommen) das Wasser abgraben, was positiv zu beurteilen ist. Es kann andererseits aber auch in Einzelfällen Parteien des Verfahrens daran hindern ein Vorbringen zu erstatten, welches erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. nach der Gutachtenserörterung erkennbar wird, weil dort ein bestimmter Sachverhalt oder eine bestimmte Problemlage erst zu Tage tritt. Dann wird es sehr knapp für das Vorbringen in der Verhandlung. In

diesen Fällen sollte nach der neuen Rechtslage die Verhandlung allenfalls vertagt werden, um eine sachgerechte Prüfung für alle zu ermöglichen.

Im Übrigen gilt aber hier: Erlangt die Behörde jedoch später Kenntnis von neuen entscheidungsrelevanten Tatsachen, so hat sie im Rahmen der Officialmaxime weitere Ermittlungen durchzuführen. Hier muss die Behörde von Amts wegen weiter ermitteln und die Fragen klären. Die Wahrung des Parteiengehörs für den Fall weiterer behördlicher Ermittlungen von Amts wegen sollte unbenommen bleiben und damit auch ein diesbezügliches weiteres Vorbringen.

Verfahrensbeschleunigung geht nur Miteinander

Viele Verfahrensbeschleunigungen sind in Oberösterreich schon hervorragend gelungen. Weitere Optionen bieten sich in Oberösterreich vor allem in einer weiteren Optimierung der Abstimmung aller Seiten vor und im Verfahren. Mit Abstand am längsten dauern derzeit die Verfahren im Verkehrsministerium.

Umwelt-Landesrat Anschober: „Ich habe auch aus diesem Grund größte Zweifel daran, ob diese Sonderkonstruktion von Verkehrsverfahren Sinn macht. Besser wäre es, sie auch in die Normalität von Verfahren und damit in den Bereich der Umweltbehörden einzugliedern. Hier besteht Handlungsbedarf. Ich verstehe den Wunsch nach zügigen und qualitätsvollen UVP-Verfahren. Dem kommen wir in Oberösterreich auch nach. Ausreißer gibt es bei Verkehrsverfahren des Bundes. Gerne bringen wir unsere Erfahrungen in einen Arbeitsprozess mit der Bundesregierung ein. Ich bin mir sicher, dass zügige qualitätsvolle Verfahren umsetzbar sind - aber nur mit ALLEN Betroffenen. Miteinander geht's schneller und besser!“

Punktation zu einem Standortentwicklungsgesetz (StEG)

Aufgaben des Grundsatz-Gesetzes:

- Betonung eines volkswirtschaftlichen Interesses der Öffentlichkeit sowohl im politischen Diskurs als auch in Genehmigungsverfahren.
- Erleichterung und Beschleunigung der Genehmigung und damit der Realisierung wesentlicher Investitionsvorhaben in den Bereichen Infrastruktur und Anlagen.
- Festschreibung von Zielen und Grundsätzen zur integrierten Standortentwicklung in Österreich. Der Staat (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich zur Erhaltung der Energieversorgungssicherheit, zum Ausbau der Dateninfrastruktur, zur Qualität der Verkehrsinfrastruktur etc.

Instrument zur Umsetzung des Gesetzes:

- Ein „Nationales Standortkomitee“ hat die Standortinteressen der Gesellschaft zu bündeln und zu artikulieren.
- Federführung und Vorsitz durch BMVIT und BMWFW
- Zusammensetzung: Vertreter relevanter Ressorts, der Bundesländer, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer (keine neue Behörde, keine zusätzliche Bürokratie!)
- Ein Beirat zum Standortkomitee setzt sich aus Vertretern von Fachorganisationen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft zusammen.

Funktionen des „Nationalen Standortkomitees“:

1. Erarbeitung eines jährlichen **Standortentwicklungsrahmenplans (SER-Plan)** zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Standortentwicklungsgesetzes. Inhalte: Energie- und Klimaziele und die damit verbundenen Leitungskapazitäten, Anforderungen an Verkehrsinfrastruktur (Sicherheit, Stauzeiten, Kapazitäten etc.), Verfügbarkeit von Breitband u.a.m.
 2. Erstellung einer Liste von wesentlichen Investitionsvorhaben in den Bereichen Infrastruktur und Anlagen im **Anhang zum Standortentwicklungsrahmenplans** (Neuerrichtung sowie wesentliche Erweiterungen) als **Vorschlag an die Bundesregierung zur Verankerung des öffentlichen Interesses** dieser Projekte in den jeweiligen rechtlichen und politischen Grundlagen. Dies stellt keine zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen oder Hürden in Verfahren dar, weder für große noch für kleine Vorhaben.
- Jährlicher **Verfahrensoptimierungskatalog** an die Bundesregierung mit **Vorschlägen für Verfahrensbeschleunigungen- und -vereinfachungen in Genehmigungsverfahren** für wesentliche Investitionsvorhaben in den Bereichen Infrastruktur und Anlagen.
 - Im Rahmen dieser Funktionen hat das Standortkomitee die **Möglichkeit, Gutachten und Studien zu beauftragen**.
 - Sämtliche Dokumente werden auf der **Homepage des Standortkomitees** publiziert.

Wirkungen des Gesetzes:

- **Zeitgerechte Umsetzung von Infrastrukturvorhaben** mit kurzfristig positiven Konjunkturimpulsen auf Wertschöpfung und Beschäftigung (**Nachfrageeffekt**).
- **Verbesserte Infrastrukturausstattung** mit mittelfristig positiver Wirkung auf die Produktivität vor allem des Faktors Arbeit (**Angebotseffekt**), insbesondere aufgrund verbesserter Konnektivität als Hebel für weitere **katalytische Effekte**.
- Minimierung entgangener volkswirtschaftlicher Nachteile durch verzögerte Bauumsetzung in Form von Abschreibungen auf Planungskosten, notwendige Zwischenfinanzierungskosten und nicht/später lukrierte volkswirtschaftliche und fiskalische Vorteile (**Tempoeffekt**).
- **Gestärkte Investitionsneigung** durch höhere Rechtssicherheit (**Risikoeffekt**).